

gilt gleichermaßen für das Zivilverfahren wie für das Strafverfahren. Er ist in doppelter Hinsicht von Bedeutung: Aus ihm folgt erstens die unbedingte Pflicht des Richters zur strikten Befolgung der Gesetze und ihrer Anwendung im Interesse der Werktätigen. Ihnen gegenüber ist der Richter verantwortlich. Er hat ihren zum Gesetz erhobenen Willen zu verwirklichen. Zweitens ergibt sich aus dem Prinzip der Unabhängigkeit des Richters die Unzulässigkeit jedweder Einwirkung auf den Richter mit dem Ziel, ihn in seiner Entscheidung in einer konkreten Strafsache (oder Zivilsache) zu beeinflussen. Der Richter ist in seiner Rechtsprechung weder an Weisungen der Justizverwaltung noch an Weisungen anderer staatlicher Stellen oder gesellschaftlicher Organisationen gebunden.

In der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik kommt das Prinzip der Unabhängigkeit des Richters vor allem in den Bestimmungen über Beratung und Abstimmung (§§ 90 ff. StPO) zum Ausdruck. Es äußert sich in der leitenden Funktion des Gerichts im gerichtlichen Verfahren, in der klaren Trennung der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit zwischen Staatsanwalt und Gericht und in einer Reihe spezieller Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Das Prinzip der Unabhängigkeit der Richter ist ein wichtiges Mittel zur strikten Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Rechtsprechung.

#### *X. Das Prinzip der Mitwirkung von Schöffen*

Eine wesentliche Rolle spielt im Strafprozeß das Prinzip der Mitwirkung von Schöffen. Die Mitwirkung von Schöffen ist eine Form der breiten Teilnahme der Werktätigen an der Lösung staatlicher Aufgaben. Die Schöffen, so heißt es im § 26 GVG, üben „das Richteramt in vollem Umfange und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus“. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

Die Gleichberechtigung zwischen Berufsrichtern und Schöffen im Strafprozeß kommt in der Tatsache zum Ausdruck, daß die gesetzlichen Bestimmungen über den Richter, z. B. § 225 StPO, sowohl für die Berufsrichter als auch für Schöffen gelten. Die Schöffen nehmen mit Ausnahme der Strafsachen, die vor dem Obersten Gericht verhandelt werden, an allen Verhandlungen erster Instanz teil. Auch die in den